Entwurf

# Richtlinie des Landkreises Darmstadt-Dieburg für die Beantragung von Zuschüssen zur Mittagsverpflegung an Schulen

- Der Landkreis Darmstadt-Dieburg stellt über die Sozialstiftung des Landkreises Zuschüsse zur Mittagsverpflegung bereit. Diese werden unter der Bedingung bewilligt, dass sie nur für den Zweck eingesetzt werden, bedürftigen Kindern und Jugendlichen, die aufgrund finanzieller, sozialer oder familiärer Notlagen nicht an den angebotenen Mahlzeiten teilnehmen, zukünftig die regelmäßige Teilnahme an der Mittagsversorgung zu ermöglichen. Antragsberechtigt sind die Schulen des Landkreises Darmstadt-Dieburg, vertreten durch die Schulleitungen. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Fördermittel ist ein schriftlicher Antrag und der Nachweis unter Zugrundelegung des Bescheides, dass für dieselben Schülerinnen und Schüler auch Mittel aus dem Härtefonds des Landes bei der Karl-Kübel-Stiftung bewilligt wurden.

- Fördermittel können frühestens ab Beginn des Monats bewilligt werden, in dem der Antrag auf finanzielle Unterstützung bei der Abteilung Schulservice eingegangen ist.

- Zahlungen an die Schule erfolgen rückwirkend jeweils für einen Zeitraum von 3 Monaten.

- Die Schule sichert zu, dass die betreffenden finanziell unterstützten Kinder, ohne diskriminiert zu werden, an den Mahlzeiten teilnehmen können und die Zuschüsse ausschließlich zum Zwecke der Versorgung mit Mittagessen verwendet werden.

- Der Zuschuss kann grundsätzlich nur gewährt werden, wenn in der Schule in der Regel mindestens an drei Tagen pro Schulwoche ein warmes Mittagessen angeboten wird. Bezuschusst wird der 3,-- Euro übersteigende Preis pro Schulkind und Schultag, max. 1,00 Euro (Beispiel: bei einem Essenspreis von 3,90 Euro beträgt der Zuschuss 0,90 Euro).

- Der Zuschuss ist nur für die Schülerinnen und Schüler zu verwenden, für die keine andere Fördermöglichkeit oberhalb eines Essenspreises von 3,00 EUR (Kommune, Förderverein, Spenden etc.) zur Verfügung steht, d.h. schon bestehende einschlägige Hilfen sind beizubehalten bzw. vorzuziehen.

- Für die Beantragung der Fördermittel hat die Schule die Anzahl der bedürftigen Kinder anzugeben. Fehlzeiten bleiben außer Betracht. Es ist weder die namentliche Benennung der Schülerinnen und Schüler noch die Vorlage von Einkommensnachweisen erforderlich. Die Schule ist jedoch

verpflichtet, interne Aufzeichnungen über die Mittelverwendung (Name und Anschrift des Schulkindes, Zahl der Tage, an denen pro Woche in der Regel ein Mittagessen angeboten wird) zu führen.

- Sofern dem Landkreis Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung vorliegen, z.B. die Fördermittel nicht einzelfallbezogen sondern flächendeckend beantragt werden, ist der Landkreis Darmstadt-Dieburg jederzeit berechtigt, die Offenlegung der Einzeldaten nebst Begründung zu verlangen. Bei nachweisbarer missbräuchlicher Verwendung können die Mittel zurückgefordert werden.

- Mit der Beantragung der Fördermittel verpflichtet sich die Schule, dem Revisionsamt des Landkreises Darmstadt-Dieburg und dem Hessischen Rechnungshof ein entsprechendes Prüfungsrecht einzuräumen.

- Jeweils am Ende des 1. Schulhalbjahres legt die Schule der Abteilung Schulservice einen Nachweis über die geförderte Anzahl der bedürftigen Schülerinnen und Schüler vor.

- Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Zahlung des Zuschusses ist nur möglich, sofern die Sozialstiftung des Landkreises Darmstadt-Dieburg bzw. der Landkreis selbst entsprechende Mittel zur Verfügung stellt.  Es handelt sich um eine freiwillige Leistung, bei dem auf eine weitere Förderung in den künftigen Jahren nicht geschlossen werden kann.